

Das österreichische Zivilrechts-Mediations-Gesetz

I. Rechtspolitische Grundlagen

A „Konjunktur“ außergerichtlicher Streitbeilegung

Die Frage, auf welche Weise soziale oder ökonomische Konflikte ohne Einschaltung staatlicher Gerichte gelöst werden können, beschäftigt seit jeher mit gewisser Regelmäßigkeit Rechtspraxis und Rechtspolitik (s etwa *Peter G. Mayr*, Rechtsschutzalternativen in der österreichischen Rechtsentwicklung [1995]). Seit einigen Jahren hat sich die Auseinandersetzung mit diesem Thema – uzw nicht nur in Österreich – intensiviert. (Vgl *Gottwald/Stempel* [Hrsg], Streitschlichtung – Rechtsvergleichende Beiträge zur außergerichtlichen Streitbeilegung (1995), mit Beiträgen ua zu den USA, zu Japan, China und den Niederlanden; weiters *Ishikawa*, Die Bedeutung der Schlichtung als Mittel der Streitbeilegung unter Vermeidung gerichtlicher Auseinandersetzung in Japan [1988]; *Eckhardt*, Mediation in Australien, ZfRV 1998, 177; *Rechberger*, Schlichtungsverfahren in Japan und Österreich, in FS *Ishikawa* [2001] 409.) Es ist geradezu von einer „**Konjunktur**“ **außergerichtlicher Streitbeilegung** die Rede. (*Stempel*, Außergerichtliche Streitbeilegung – Konjunktur, Hintergründe und Perspektiven, in *Gottwald/Stempel* [Hrsg], Streitschlichtung 187).

Die dabei in Diskussion stehenden **Instrumente alternativer Konfliktregelung** sind vielfältig. Die freien Rechtsberufe, Notare und Rechtsanwälte, weisen verstärkt auf ihre Kompetenz zur streitvermeidenden Beratung hin, insb im Rahmen ihrer Vertragshilfe- und Vertragsgestaltungstätigkeit. (Schieds-)Gutachten spielen häufig bei der Lösung von Streitfällen im Rechts- und Wirtschaftsleben eine Rolle.

Schlichtungsstellen und Schiedsgerichte, beides seit langem bewährte Instrumente außergerichtlicher Streitbeilegung und Streitvermeidung, werden vermehrt von der Rechtspolitik und Rechtspraxis ins Spiel gebracht. Und schließlich – als wohl jüngste Entwicklung – wird nun auch allenthalb die Mediation zur Beilegung von Streitigkeiten in verschiedensten Lebensbereichen besonders propagiert. Die anfängliche Skepsis, auf die gerade dieses Konfliktregelungsinstrument in Juristenkreisen gestoßen ist und offenbar da und dort nach wie vor stößt (vgl etwa *König*, Justiz-substituierende Ersatzdroge, Die Presse 25.2.2002, 6.) – manche meinen, es handle sich um eine bloße Modeerscheinung, andere wieder sprechen von einem „alten Hut“, der bloß mit einem neuen Begriff verbrämt worden sei –, weicht allmählich einer breiten Überzeugung, dass es sich dabei um eine durch psychologische und andere wissenschaftlicher Einsichten fundierte Methode handelt, die durchaus effizient zur Regelung von Konflikten – im familiären Bereich, in der Wirtschaft oder sonst im Rechtsalltag – beizutragen vermag.

Den rechtspolitisch engagierten und insb den von der Funktionstüchtigkeit der staatlichen Gerichtsbarkeit überzeugten Juristen bewegt natürlich die Frage nach den Gründen, aus denen Parteien ihren Streit heutzutage nicht in einem gesetzlich geregelten, mit den Garantien des Art 6 Abs 1 MRK ausgestatteten Verfahren vor einem unabhängigen Richter entscheiden lassen, sondern sich einem gänzlich oder doch weitgehend informellen Prozedere vor einer außergerichtlichen Institution aussetzen wollen. Es ist ja nicht so lange her – und das Schlagwort ist auch heute immer wieder noch zu hören –, dass die Rechtspolitik die „Verbesserung des Zugangs zum Recht“ gerade im Sinn einer Erleichterung und Vereinfachung der Inanspruchnahme der ordentlichen Gerichte besonders propagiert und vieles unternommen hat, um gerichtliche Verfahren und die Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen effizienter zu gestalten.

Ohne den Ursachen dieses Phänomens einer Konjunktur außergerichtlicher Streitbeilegung hier wirklich auf den Grund gehen und ohne mich auf

empirische Grundlagen stützen zu können, also eher spekulativ, möchte ich folgende Argumente für die **wachsende Zuwendung zur alternativen Konfliktregelung**, wie sie auch in der rechtspolitischen Diskussion immer wieder genannt werden, anführen.

Da ist zunächst einmal die These, die Gerichte seien heute mit steigendem Arbeitsanfall konfrontiert und demzufolge chronisch überlastet, die Verfahren zögen sich immer mehr in die Länge, die Kosten wären unverhältnismäßig; zugleich sehe sich der Staat genötigt, an allen Ecken und Enden – und damit auch in der Justiz - zu sparen, um das allseits propagierte Ziel eines ausgeglichenen öffentlichen Haushalts zu realisieren. Dass sich vor dem Hintergrund dieser Argumentation alternative Konfliktregelungseinrichtungen als Ausweg anbieten, auf dem Bürger ihre Rechtsstreitigkeiten vielleicht rascher und kostengünstiger beilegen und so die **Gerichte entlasten** können, leuchtet ein.

Des weiteren findet sich in Rechtspraxis und Rechtspolitik immer häufiger auch die Überzeugung, dass bei manchen Rechtsstreitigkeiten der außergerichtliche Weg zielführender sei, einen **umfassenden und nachhaltigen Interessenausgleich** der Streitparteien herbeizuführen. Stehen etwa Streitparteien in einer fortwährenden sozialen oder ökonomischen Beziehung mit wechselseitiger Abhängigkeit, so erscheint ein Konfliktregelungsmodell sinnvoll, das diese Beziehung möglichst wenig belastet und einem konfliktfreien Zusammenleben oder einer funktionierenden Kooperation auch in Zukunft förderlich ist.

Darüber hinaus hat sich in manchen Konfliktbereichen, insb auf Grund der spezifischen Emotionalität und Komplexität der Auseinandersetzung, der **Richterspruch überhaupt als ein wenig probates Mittel der Konfliktbearbeitung** erwiesen. Ich denke dabei vor allem an die Rechtsstreitigkeiten im familiären Bereich, wie Scheidungs- und Obsorgeauseinandersetzungen, bei deren nachhaltiger Lösung die Gerichte

häufig an die Grenze ihrer Möglichkeiten gelangen. Bei Konflikten dieser Art mit ihren besonderen emotionalen, intrapersonellen Problemstellungen hat sich gerade die Mediation – vor allem auf Grund ihres psychologischen Methodenansatzes - als ein sehr zielführender Weg zur Konfliktbeilegung bewährt.

Im Zusammenhang mit dem Einsatz der **Mediation bei familiären Konflikten** ist in Österreich erstmals auch die rechtspolitische Forderung nach einem gesetzlichen Rahmen für dieses neue Instrument außergerichtlicher Streitbeilegung aufgetaucht. So hat die Mediation in Österreich über die Familienrechtsgesetzgebung ihre rechtliche Anerkennung gefunden. Von da war es nur noch ein kleiner Schritt, der zur Forderung nach einer umfassenderen Regelung der Mediation als Instrument außergerichtlicher Streitbeilegung führte.

B Erforderlichkeit einer gesetzlichen Regelung der Mediation?

An dieser Stelle muss die Frage gestellt werden, ob die Mediation überhaupt einer gesetzlichen Regelung bedarf, ob ihre normative Erfassung überhaupt Sinn macht, eine Frage, die schon im Hinblick auf die aktuellen Diskussionen unter den Schlagworten „Gesetzesflut“ und „Deregulierung“ gestellt werden muss. Es könnte ja der Standpunkt vertreten werden, die Formlosigkeit der Mediation und damit auch das Fehlen rechtlicher Vorschriften über ihre Ausübung gehörten geradezu zu den Wesensmerkmalen der Mediation, und jede Regulierung würde die Tauglichkeit zur Erfüllung ihrer Aufgabe, der Regelung von Konflikten eben nicht in einem rechtlich geordneten Verfahren, gefährden.

In der Tat ist die **mangelnde Förmlichkeit des Verfahrens** schon ex definitione ein Charakteristikum der Mediation (vgl etwa *Steinbrück*, dAnwBl 1999, 577.). Deshalb muss sich auch der Gesetzgeber grundsätzlich einer detaillierten Normierung des Ablaufs der Mediation enthalten; die Mediation ist

kein Verfahren im Rechtssinn, sondern eine auf soziologischen und psychologischen Grundlagen basierende Methode zur Konfliktregelung. Wohl aber gibt es gute Gründe, die die Schaffung eines rechtlichen Rahmens für die Ausübung der Mediation geboten erscheinen lassen.

Von Bedeutung scheint mir dabei zunächst der Umstand, dass Mediation ein Tätigkeitsfeld ist, das aus der Sicht der Justiz unmittelbar an die **Aufgabenbereiche der rechtsberatenden Berufe**, der Rechtsanwälte und der Notare, grenzt. Denn auch bei der anwaltlichen und der notariellen Tätigkeit geht es vielfach um die außergerichtliche Bewältigung von Konflikten, uzw zT durchaus unter Nutzung mediativer Elemente. Insofern kann man von einer gewissen Parallelität, ja auch Überschneidung der Aufgabenstellung sprechen, ein Umstand, der naturgemäß zu Abgrenzungs- und Konkurrenzproblemen führen kann. Denn Rechtsberatung und Rechtsvertretung müssen von der Mediation im Hinblick auf die unterschiedlichen Anforderungen an diese Dienstleistungen grundsätzlich unterschieden werden. Dass hier in der Praxis Unsicherheit besteht, ist wohl auch eine der Ursachen dafür, dass zum einen von Seite der genannten Rechtsberufe die praktische Etablierung der Mediation mit großer Aufmerksamkeit – manchmal nach meinen Wahrnehmungen auch mit Skepsis und Misstrauen - verfolgt wird und nicht wenige Rechtsanwälte und Notare in der Tätigkeit von Mediatoren eine zunehmende Konkurrenz zu ihrem beruflichen Wirken sehen, zum anderen sich aber die Vertreter dieser Professionen in besonderer Weise zur Mediation berufen erachten. Diese Abgrenzungs- und Konkurrenzproblematik im Interesse sowohl der rechtsberatenden Berufe und der Mediatoren wie auch der deren Leistungen nachfragenden Mandanten und Klienten zu lösen, ist eine rechtspolitische Aufgabe des Gesetzgebers. Gerade der Umstand, dass für Rechtsanwälte und Notare umfassende berufsrechtliche Regelungen bestehen, lässt das Erfordernis eines gewissen rechtlichen Ordnungsrahmens auch für die Mediation besonders deutlich werden. So ist es auch verständlich, dass die

Schaffung gesetzlicher Grundlagen für die Mediation gerade von dieser Seite begrüßt und gefördert wurde.

Als weiteres Argument für eine gesetzliche Regelung der Mediation kann ins Treffen geführt werden, dass es sich dabei um eine Tätigkeit handelt, die vielfach in **sensible Bereiche des sozialen und wirtschaftlichen Daseins** der Mediationsklienten hineinwirkt. Dies gilt besonders für die Familienmediation, in deren Rahmen es regelmäßig um die Lösung von Konflikten mit großer Tragweite für das Schicksal der Beteiligten geht, aber auch für die Wirtschaftsmediation, deren Erfolg oder Misserfolg oft von existentieller Bedeutung für wirtschaftliche Unternehmungen ist. Es ist Aufgabe der Rechtsordnung, durch Sicherstellung einer möglichst hohen Qualität der Mediation und eines festen Rahmens für die Tätigkeit der Mediatoren deren Klientel vor schwerwiegenden Nachteilen zu schützen.

Da kann es auch nicht ausreichen, sich bei der Qualitätssicherung auf die Kräfte des Marktes zu verlassen, etwa in dem Sinn, dass sich im freien Spiel von Angebot und Nachfrage ohnedies die besten Mediatoren durchsetzen würden. Abgesehen von Risiken, die für den Einzelnen mit einem solchen Vertrauen auf die Marktmechanismen verbunden wären, muss auch bedacht werden, dass **wir gegenwärtig von einem sich durch Angebot und Nachfrage regulierenden Mediationsmarkt weit entfernt sind**. Zum einen stehen die potentiellen Klienten der Mediation dieser oftmals noch entweder mit großer Skepsis oder mit übertriebenen Erwartungen gegenüber, sodass auf der Nachfrageseite breite Unsicherheit herrscht; zum anderen ist die Angebotsseite mangels sicherer Qualitätsstandards für die Mediation selbst sowie für die Aus- und Fortbildung der Mediatoren noch wenig überblickbar und schlecht vergleichbar.

In dem hier zur Diskussion stehenden Anwendungsbereich - der Mediation zur Regelung von Konflikten, zu deren Entscheidung an sich die ordentlichen Gerichte berufen sind (§ 1 Abs 2 ZivMediatG) - ergibt sich das Erfordernis

gesetzlicher Vorkehrungen für die Mediation schließlich auch aus der Notwendigkeit der Sicherstellung eines **reibungslosen Zusammenspiels zwischen der Mediation** einerseits und **dem gerichtlichen Verfahren** andererseits, in dem der zu regelnde Konflikt letztlich - bei Scheitern der Mediation - zu lösen ist. Bei diesen Vorkehrungen, die vor allem Rechtssicherheit und Vertrauen schaffen und damit die Nutzung der Mediation fördern sollen, geht es insb um die Regelung der Verschwiegenheitspflicht des Mediators samt den damit verbundenen Konsequenzen im Beweisrecht sowie um die Eröffnung der Möglichkeit, Mediation in Anspruch zu nehmen, ohne dass den Parteien materiell-rechtlich durch den Lauf von Fristen oder verfahrensrechtlich durch den Fortgang der Sache bei Gericht Nachteile entstehen.

C Der Weg zur gesetzlichen Regelung der Mediation in Österreich

Wie schon erwähnt, hat der österreichische Gesetzgeber erste Schritte zur legislativen Erfassung der Mediation im Rahmen der Familienrechtsgesetzgebung gesetzt. Mit dem Eherechts-Änderungsgesetz 1999 hat der Gesetzgeber als ersten Schritt einer legislativen Erfassung dieses neuen Konfliktregelungsinstruments zivil- und zivilverfahrensrechtliche Vorkehrungen getroffen, die das Funktionieren der Mediation bei Scheidungskonflikten sicherstellen sollten. Den Kern der Regelung bildete die Einfügung einer Bestimmung über die Verschwiegenheitspflicht des Mediators sowie über die Hemmung der Verjährung und sonstiger Fristen durch die Mediation in das EheG.

In einem weiteren Schritt hat dann der Gesetzgeber im Rahmen des **Kindschaftsrechts-Änderungsgesetzes 2001** die Regelungen des EheRÄG 1999 auf die Mediation von Konflikten übertragen, zu deren Entscheidung die Gerichte im Rahmen eines Pflegschaftsverfahrens berufen sind, also insb auf Obsorge- und Besuchsrechtsstreitigkeiten.

Sowohl das EheRÄG 1999 wie auch das KindRÄG 2001 enthielten, wie gesagt, nur erste, rudimentäre Vorschriften für die Mediation. Was Mediation ist und wer als Mediator auftreten darf, war dem Gesetz nur vage zu entnehmen, und es fehlten wirksame qualitätssichernde Vorkehrungen, wie etwa nähere Bestimmungen über die Ausbildung und die fachlichen Voraussetzungen für die Ausübung der Mediation.

Anlässlich der Verabschiedung des KindRÄG 2001 am 22.11.2000 fasste daher der NR auch eine Entschl, in der der BMJ aufgefordert wurde, dem NR einen Gesetzesvorschlag zuzuleiten, der unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen die rechtlichen Voraussetzungen und den rechtlichen Rahmen für die Ausübung der Mediation regeln sollte. Einen solchen Gesetzesvorschlag hat das BMJ mit dem Ende Dezember 2001 zur allgemeinen Begutachtung versandten **Entwurf eines „Bundesgesetzes über gerichtsnahe Mediation“** der Öffentlichkeit vorgelegt. Dieser Entwurf war im Wesentlichen das Ergebnis eingehender Beratungen in einer Arbeitsgruppe, zu der das BMJ Vertreter aller am Mediationsgeschehen in Österreich interessierten Kreise eingeladen hatte und in der eine weitgehende Einigung über das Regelungskonzept und den wesentlichen Inhalt einer gesetzlichen Regelung der Mediation erzielt werden konnte.

Auf der Grundlage dieses Entwurfs, der hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens ergangenen zahlreichen Stellungnahmen sowie weiterer Gespräche mit Experten auf dem Gebiet der Mediation hat das BMJ die RV eines BG über Mediation in Zivilrechtssachen erstellt. Das Parlament hat diesen Gesetzesvorschlag ohne wesentliche Änderungen im Frühjahr 2003 einstimmig verabschiedet.

Es tritt im Interesse eines reibungslosen Vollzugs stufenweise in Kraft. Volle Geltung erlangt es mit 1.5.2004; ab diesem Zeitpunkt werden Eintragungen in die Liste der Mediatoren wirksam.

II Das Zivilrechts-Mediationsgesetz

A Das Regelungskonzept

1. Beschränkung auf die „Zivilrechts-Mediation“

Bei der Regelung des Sachverhalts „Mediation“ musste darauf Bedacht genommen werden, dass die Gesetzgebung in Österreich zwischen Bund und Ländern geteilt ist. Mangels einer eindeutigen Zuordenbarkeit der Mediation zu den Gesetzgebungskompetenzen von Bund und Ländern – im Zeitpunkt der Entstehung des österreichischen B-VG, das diese Aufgabenverteilung regelt, war das Konfliktregelungsinstrument „Mediation“ noch nicht geläufig – hat der Gesetzgeber die gesetzliche Regelung auf die Zivilrechtsmediation eingeschränkt, deren Zuordnung zum Bund, der generell für das Zivilrecht zuständig ist, unzweifelhaft ist.

Nach § 3 Abs 1 Z 1 iVm § 1 Abs 2 bezieht sich das ZivMediatG daher ausschließlich auf die „Mediation zur Lösung von Konflikten, für deren Entscheidung an sich die ordentlichen Gerichte zuständig sind“. Mit den Worten „an sich“ wird ausgedrückt, dass es auf die abstrakte **Zuordenbarkeit eines Konflikts zur Zivilgerichtsbarkeit** ankommt. Diese ist etwa auch gegeben, wenn die Parteien ein Schiedsgericht vereinbart und damit in concreto die Sache der ordentlichen Gerichtsbarkeit entzogen haben. Selbstverständlich ist auch nicht erforderlich, dass der Konflikt bereits bei dem Gericht anhängig ist; es genügt, dass im „Ernstfall“ letztlich ein Gericht zur Entscheidung des Konfliktes angerufen werden kann.

Trotz dieser Einschränkung des Anwendungsbereiches des Zivilrechts-Mediationsgesetzes kann man davon ausgehen, dass der bei weitem größte Teil des potentiellen Aktionsfeldes der Mediation dem neuen Recht unterstellt werden kann.

2. Anspruch auf Aufnahme in die Mediatorenliste und

Wirkung der Eintragung

Was das organisatorische und verfahrensrechtliche Konzept einer gesetzlichen Regelung der Mediation anlangt, so standen im Zuge der Gesetzesvorbereitung zwei grundsätzlich verschiedene Lösungen zur Diskussion: Zum einen eine bloße **Zertifizierungslösung**, nach der etwa eine im Gesetz selbst vorgesehene oder in einem Akkreditierungsverfahren zu bestimmende Einrichtung gesetzlich befugt wäre, Mediatoren unter bestimmten qualitätssichernden Voraussetzungen zu zertifizieren. Ein Mediator, dessen Qualität derart bestätigt würde, hätte eine Art Gütesiegel, das ihm im Wettbewerb der Anbieter von Mediation einen Vorteil verschüfe. Freilich hätte der Zertifizierungswerber keinen im Rechtsweg durchsetzbaren Anspruch auf ein solches Gütesiegel. Eine solche verhältnismäßig "offene" legislative Lösung würde dem Umstand, dass es sich bei der Mediation um eine noch junge und sicher auch noch in Entwicklung befindliche Profession handelt, besonders Rechnung tragen.

Als Alternative kam eine Lösung in Betracht, nach der der Zugang zur Tätigkeit als Mediator über ein **verwaltungsbehördliches Zulassungsverfahren** führt. Nur wer nach Erfüllung bestimmter – qualitätssichernder – Voraussetzungen von einer Verwaltungsbehörde als Mediator anerkannt ist, darf als Mediator auftreten. Eine solche Regelung hat vor allem den Vorteil erhöhter Rechtssicherheit und entspricht vergleichbaren berufsrechtlichen Vorschriften. Insb ist bei einer solchen Regelung eindeutig definiert, für wen die zivil- und zivilverfahrensrechtlichen Begleitregelungen der Mediation maßgebend sind; denn die Vorteile der Hemmung der Verjährung und sonstiger Fristen sowie der besondere Schutz der Vertraulichkeit mit seinen Konsequenzen im Beweisrecht sollen im Interesse der Rechtssicherheit nur im Fall einer Mediation durch einen eindeutig definierten, besonders qualifizierten und in einem besonderen Verfahren zugelassenen Mediator zum Tragen kommen.

In den der Entwurfserstellung vorangegangenen Konsultationen wurde von Vertretern der Mediatorenvereinigungen die zweite Lösung favorisiert, wonach über die Aufnahme in eine Mediatorenliste in einem verwaltungsbehördlichen Verfahren mit - bekämpfbarem - Bescheid entschieden werden soll. Ein solches Modell, das also von einem Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine Mediatorenliste ausgeht, wurde im Begutachtungsverfahren zur Diskussion gestellt. Konsequenterweise sah die vorgeschlagene Regelung vor, dass nur ein Mediator, der in die vom BMJ zu führende Liste eingetragen ist, in (gerichtsnahe) Konfliktfällen mediiere dürfe. Mit einer solchen Lösung wäre wohl der bei weitem größte Bereich des Arbeitsfeldes der Mediation den eingetragenen Mediatoren exklusiv vorbehalten gewesen.

Auf Grund der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens und der nachfolgenden Beratungen mit Vertretern der Mediatorenvereinigungen und sonstiger am Mediationsgeschehen interessierter Stellen wurde schließlich eine zwischen den beiden aufgezeigten Positionen **vermittelnde Lösung** in der RV vorgeschlagen. Gegen eine Regelung, wonach Personen, die nicht in die Liste eingetragen sind, keine Mediation in Zivilrechtssachen ausüben dürfen, spricht vor allem, dass die Grenzziehung gegenüber jenen Konflikten, zu deren Entscheidung nicht die Zivilgerichte berufen sind, oft nicht leicht ist; häufig sind auch Konflikte so komplex, dass sie zu einem Teil der Zivilgerichtsbarkeit zugeordnet werden können, zum anderen Teil aber nicht vor die Gerichte gehören. Rechtsunsicherheit wäre die Folge. Auch ist eine so strikte Regelung, wie schon oben gesagt, nicht einem Gegenstand angemessen, der sich in einer dynamischen Entwicklung befindet, zumal die Mediation unter den verschiedenen Formen alternativer Konfliktregelung nicht immer leicht abgrenzbar ist. Im Hinblick darauf wäre es in der Tat nicht angegangen, die Befugnis zur Ausübung der Mediation – wenn auch nur in einem bestimmten, freilich sehr großen Bereich – bei sonstiger (Verwaltungs)Strafe von der Eintragung in eine Liste abhängig zu machen.

Das ZivMediatG, wie es nun vom Gesetzgeber beschlossen wurde, enthält demnach – anders als noch der MEntw - eine solche Ausschließlichkeitsregelung nicht mehr. Mediation können somit auch Personen ausüben, die nicht in die Liste des BMJ eingetragen sind. Freilich – und dies ist nunmehr die rechtliche Konsequenz der Eintragung – gelten die spezifischen Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Mediatoren und die fristenhemmende Wirkung der Mediation kraft Gesetzes nur für die eingetragenen Mediatoren, also insb

- die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „eingetragener Mediator“ und die Pflicht, bei Ausübung der Mediation diese Bezeichnung zu führen (§ 15 Abs 1);
- die Inkompatibilitätsbestimmungen des § 16 (hiezü Näheres unter E 3),
- die gesetzliche, mit gerichtlicher Strafe bewehrte Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 18, hiezü Näheres unter E 4),
- die Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung (§ 19),
- die Pflicht zur Fortbildung (§ 20) sowie
- die ex lege eintretende Hemmung der Verjährung und sonstiger Fristen zur Geltendmachung von Ansprüchen, die von der Mediation betroffen sind (§ 22, hiezü Näheres unter E 5).

Im Ergebnis läuft somit die vom Gesetzgeber gewählte Lösung letztlich doch auf **ein einem Qualitätszertifikat vergleichbares Gütesiegel** hinaus: Die Eintragung in die Mediatorenliste bietet Gewähr für eine bestimmte Befähigung des Mediators und die Sicherheit eines festen rechtlichen Rahmens der Mediation; wer die Voraussetzungen erfüllt, hat einen Rechtsanspruch auf Eintragung, doch können weiterhin auch nicht eingetragene Personen als Mediatoren tätig sein.

Auf die Frage, inwieweit und auf welcher Grundlage die angeführten Regelungen im ZivMediatG über die Rechte und Pflichten der Mediatoren und die fristenhemmende Wirkung der Mediation allenfalls auch für **nicht**

eingetragene Mediatoren und für eine Mediation außerhalb des Anwendungsbereichs des Gesetzes gelten, soll hier nicht weiter eingegangen werden. Solche Rechte und Pflichten können sich insb aus sonst für den Mediator maßgeblichen berufsrechtlichen Vorschriften, aus vertraglichen Vereinbarungen oder im Weg der Gesetzesauslegung ergeben.

B Schwerpunkte des Zivilrechts-Mediation-Gesetzes

1. Eintragungsverfahren

Zuständig für die Entscheidung über die Eintragung in die Mediatorenliste ist der **BMJ**.

Nach § 8 hat der BMJ eine **Liste** zu führen, in die die Mediatoren bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 9 mit Namen, akademischen Grad, Geburtstag, Bezeichnung des sonstigen Berufs des Mediators sowie seiner Arbeitsanschrift einzutragen sind. Das Verfahren zur Eintragung wird auf Grund eines schriftlichen Antrags eingeleitet, mit dem der Eintragungswerber die für die Eintragung erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen hat: Vollendung des 28. Lebensjahrs, fachliche Qualifikation, Vertrauenswürdigkeit und Abschluss einer Haftpflichtversicherung. Ist die fachliche Qualifikation, insb auf Grund der vorgelegten Nachweise über den Ausbildungsweg, nicht ohnedies offensichtlich gegeben, so kann der BMJ hierüber ein Gutachten des Ausschusses für Mediation – hiezu im Folgenden unter E 6 – einholen. Der Nachweis der **Vertrauenswürdigkeit** ist entbehrlich, wenn der Eintragungswerber einem Beruf angehört, für dessen Ausübung von Gesetzes wegen bereits Vertrauenswürdigkeit erforderlich ist.

Sind die Voraussetzungen für die Eintragung gegeben, so hat der BMJ den Antragsteller in die – elektronisch geführte und im Internet kundgemachte - Mediatorenliste einzutragen; andernfalls ist die Eintragung mit Bescheid zu versagen. Dagegen stehen die Rechtsmittel an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts offen.

Die Eintragung erfolgt zunächst auf **fünf Jahre**, doch kann der Mediator frühestens ein Jahr und spätestens drei Monate vor Ablauf dieser Frist die Aufrechterhaltung der Eintragung, bzw für jeweils weitere zehn Jahre, beantragen. Voraussetzung der Aufrechterhaltung der Eintragung ist der Nachweis von Fortbildungsveranstaltungen, durch deren Besuch die fachliche Qualifikation des Mediators weiter gewährleistet ist.

Der BMJ kann einen Mediator von der Liste streichen, wenn eine der Voraussetzungen der Eintragung weggefallen ist, der Mediator seiner Pflicht zur Fortbildung nicht nachkommt oder sonst gröblich gegen seine Pflichten verstößt.

2. Die fachliche Qualifikation

Wesentliche Voraussetzung für die Eintragung in die Mediatorenliste ist naturgemäß die fachliche Qualifikation des Eintragungswerbers. Fachlich qualifiziert ist nach dem Gesetz, wer auf Grund seiner Ausbildung über Kenntnisse und Fertigkeiten der Mediation verfügt sowie mit deren rechtlichen und psychosozialen Grundlagen vertraut ist. Der eingetragene Mediator bedarf also einer spezifischen **fachlichen Ausbildung**, die ihm zum einen ein Grundlagenwissen und zum anderen praktische Kenntnisse und Fertigkeiten auf dem Gebiet der Mediation vermittelt.

Den Inhalt dieser Ausbildung hat der BMJ durch **Verordnung** festzulegen. Die Ermächtigung zu dieser Verordnung enthält bereits detaillierte zeitliche und thematische Vorgaben: Der theoretische Teil hat 200 bis 300, der anwendungsorientierte 100 bis 200 Ausbildungseinheiten zu umfassen. Die Themen der theoretischen Ausbildung reichen von der Einführung in die Problemgeschichte der Mediation, über Ablauf, Methoden und Phasen der Mediation, die Grundlagen der Kommunikation, Konfliktanalysen, die Anwendungsgebiete der Mediation, Persönlichkeitstheorien und psychosoziale Interventionsformen bis hin zu ethischen und rechtlichen Fragen der

Mediation, einschließlich der Rechtsfragen in Betracht kommender Konflikte. Der anwendungsorientierte Teil muss Einzelselbsterfahrung und Praxisseminare zur Übung der Mediationstechniken, Peergruppenarbeit sowie Fallarbeit und die begleitende Teilnahme an der Praxissupervision umfassen.

Vor Erlassung der Verordnung hat der BMJ den **Beirat für Mediation** zu hören. Diese Mitwirkungsbefugnis – eine der Hauptaufgaben des Beirats – soll die für sachgerechte Regelungen der Verordnung notwendige Fachkompetenz sicherstellen. Die Verlagerung der Festlegung der näheren Ausbildungsinhalte und deren zeitlichen Umfangs auf die Verordnungsebene soll mehr Flexibilität in der Normsetzung gewährleisten und damit auch dem Umstand Rechnung tragen, dass es sich bei der Mediation um eine verhältnismäßig junge Methode der Konfliktbewältigung handelt, an deren Weiterentwicklung an Universitäten und im Rahmen anderer Institutionen gearbeitet wird.

Der Mediator soll seine Ausbildung tunlichst in solchen Einrichtungen absolvieren, die in die vom BMJ gleichfalls zu führende **Liste der Ausbildungseinrichtungen und Lehrgänge** eingetragen sind. Diese Einrichtungen haben jedoch, wie sich aus dem Wort „tunlichst“ in § 10 Abs 1 zweiter Satz ergibt, kein Ausbildungsmonopol. Der Gesetzgeber musste insb auf jene Eintragungswerber Bedacht nehmen, die ihre durchaus qualifizierte Ausbildung vor Wirksamwerden des neuen Rechtes oder im Ausland absolviert haben.

Im Zuge der Gesetzwerdung des ZivMediatG wurde gefordert, bei Beurteilung der fachlichen Qualifikation auch auf die Ausbildung bestimmter, der Mediation "nahestehender" Berufe, der sogenannten "**Quellenberufe**", anzuknüpfen. Zu diesen Berufen gehören ua Psychotherapeuten, Psychologen, Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftstreuhänder, Richter sowie Lebens- und Sozialberater. Tatsächlich enthält das Ausbildungs-Curriculum dieser Professionen Elemente, die - in unterschiedlichem Maß - auch für die Ausübung der Mediation von Nutzen sind. Aber auch die praktische Erfahrung in diesen

Berufen vermittelt Wissen und Praxis, die die Fachkompetenz eines Mediators fördern. Das Gesetz sieht deshalb vor, dass jene Kenntnisse und Fertigkeiten, die bestimmte Bewerber, insb die Angehörigen beispielsweise aufgezählter Berufe, im Rahmen ihrer Ausbildung und Berufspraxis erworben haben und die ihnen bei Ausübung der Mediation zustatten kommen, bei der Beurteilung der fachlichen Qualifikation zu berücksichtigen sind. Darauf hat der BMJ in der von ihm zu erlassenden Ausbildungsverordnung Bedacht zu nehmen.

3. Abgrenzungs- und Unvereinbarkeitsregeln

Nach der Definition des § 1 ist es Aufgabe des Mediators eine von den Parteien selbst erarbeitete und damit auch von ihnen verantwortete Lösung ihres Konfliktes herbeizuführen. Insb ist es nicht Aufgabe des Mediators, die Konfliktlösung vorzugeben. Die Tätigkeit des Mediators erfordert des weiteren, dass er zum einen **unparteiisch, neutral, äquidistant** zu den Parteien ist, zum anderen, dass er sich den Parteien auch zuwendet, ihre Bereitschaft zur Bearbeitung des Konflikts fördert, ohne selbstverständlich dabei eine der Parteien zu bevorzugen; er muss „**allparteilich**“ sein. Dies setzt voraus bzw hat zur Folge, dass für die Tätigkeit des Mediators bestimmte Abgrenzungs- und Unvereinbarkeitsregeln gelten.

Wer in einem Konflikt **Parteienvertreter, Berater oder Entscheidungsorgan** ist oder war, darf in diesem Konflikt nicht als Mediator fungieren; andernfalls würde es ihm an der für die Mediation notwendigen Äquidistanz und Unbefangenheit gegenüber den Parteien mangeln. Denn in jeder dieser Funktionen hat sich der Mediator zwangsläufig mit der Position einer Partei bereits gedanklich auseinandergesetzt und möglicherweise auch identifiziert oder sie abgelehnt. Dadurch entsteht eine einseitige Nähe bzw Distanz zu einer Partei, die mit der Rolle des Mediators unvereinbar ist.

Umgekehrt darf ein Mediator in einem Konflikt, auf den sich die Mediation bezieht (oder bezogen hat), nicht vertreten, beraten oder entscheiden. Denn die Mediation erfordert es in der Regel, dass sich die Parteien dem Mediator

mit ihrer Interessenlage völlig öffnen. Dem würden sie sich mit gutem Grund widersetzen, wenn sie damit rechnen müssten, dass ihnen der Mediator später als Vertreter oder Berater der anderen Partei oder gar als Entscheidungsorgan gegenübersteht. Die Regelung soll zugleich verhindern, dass ein Vertreter, Berater oder Entscheidungsorgan in die Lage kommt, sein Wissen aus einer vorangegangenen Tätigkeit als Mediator zum Nachteil einer Partei zu verwerten.

Eine Ausnahme sieht das Gesetz nur insofern vor, als ein Mediator nach Beendigung der Mediation im Rahmen seiner sonstigen beruflichen Befugnisse und mit Zustimmung aller betroffenen Parteien zur Umsetzung des Mediationsergebnisses tätig sein darf. Daher darf etwa ein Rechtsanwalt oder Notar, der in einem Scheidungskonflikt als Mediator gewirkt hat, nach Ende der Mediation ein erzielt Einvernehmen in Form eines Scheidungsvergleichs festhalten, wenn beide Parteien dies wünschen.

Der Mediator muss aber auch noch in einem anderen Sinn seine Rolle klar abgrenzen. Er ist nicht Berater der Parteien in ihrem Konflikt, insb ist er nicht ihr Rechtsberater. Ergibt sich daher im Zuge des Mediationsgeschehens ein Bedarf nach einer solchen **Beratung**, so soll der Mediator die Parteien auf das Beratungserfordernis hinweisen. Damit zusammen hängt auch die Pflicht des Mediators, die Parteien darüber zu belehren, in welcher Form sie das Ergebnis der Mediation kleiden müssen, um dessen Realisierung sicherzustellen. Der Mediator darf also belehren, nicht aber beraten.

4. Verschwiegenheitspflicht des Mediators

Ein wesentliches Element der gesetzlichen Regelung der Mediation sind die Bestimmungen über die Verschwiegenheitspflicht des Mediators und deren **verfahrensrechtliche Absicherung im Zeugenrecht**. Denn das Funktionieren der Mediation erfordert, dass der Mediator über die in der Mediation offengelegten Fakten Stillschweigen bewahrt. Insb soll sich die eine oder andere Seite nicht einen Vorteil verschaffen können, indem sie sich das

Wissen des Mediators in einem der Mediation allenfalls nachfolgenden gerichtlichen Verfahren zu Nutze macht. Nur wenn dies sichergestellt ist, werden sich die Mediationsklienten im Mediationsverfahren in der erforderlichen Weise gegenüber dem Mediator und der anderen Partei öffnen und über alle für die Konfliktregelung maßgebenden Umstände Auskunft geben. Allein eine solche Offenheit gewährleistet eine faire Konfliktregelung.

Demnach ist der Mediator zur Verschwiegenheit über diejenigen Tatsachen verpflichtet, die ihm im Rahmen der Mediation anvertraut oder sonst bekannt wurden. Die **Verschwiegenheitspflicht** ist eine **absolute**, sie ist durch keinen Vorbehalt, etwa im Interesse der Rechtspflege, eingeschränkt und kann auch nicht abbedungen werden.

Auf Grund der prinzipiellen Bedeutung der Verschwiegenheitspflicht des Mediators für das Funktionieren der Mediation und im Interesse des Schutzes der Mediationsklienten bedroht § 31 eine **Verletzung der Verschwiegenheitspflicht** des Mediators mit gerichtlicher Strafe: Wer entgegen § 18 Tatsachen offenbart oder verwertet und dadurch ein berechtigtes Interesse einer Person, insb also eines Mediationsklienten, verletzt, ist vom Gericht mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder einer Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Die Bestimmung statuiert einen besonderen **Rechtfertigungsgrund**: Der Täter ist nicht zu bestrafen, wenn die Offenbarung oder Verwertung der an sich der Verschwiegenheitspflicht unterliegenden Tatsachen nach Inhalt und Form durch ein öffentliches oder berechtigtes privates Interesse gerechtfertigt ist. Bei dem Tatbestand handelt es sich um ein Privatanklagedelikt: Der Täter wird nur auf Verlangen des in seinem Interesse an der Geheimhaltung Verletzten verfolgt.

Die Regelungen der Verschwiegenheitspflicht des Mediators werden durch Bestimmungen im Beweisrecht der ZPO und der StPO abgesichert. Nach § 320 Z 4 ZPO dürfen eingetragene Mediatoren in Ansehung dessen, was ihnen

im Rahmen der Mediation anvertraut oder sonst bekannt wurde, im **Zivilprozess** nicht vernommen werden. Es handelt sich um eine relative Zeugnisunfähigkeit des Mediators – beschränkt auf die ihm im Rahmen der Mediation anvertrauten oder sonst bekannt gewordenen Tatsachen – in Form eines Vernehmungverbots, das von Amts wegen zu beachten ist. Der Mediator kann von dieser Verschwiegenheitspflicht auch nicht durch die Mediationsklienten entbunden werden.

Für den Bereich des **Strafprozesses** wurden die Zivilrechts-Mediatoren in den Katalog jener Personen aufgenommen, die nach § 152 StPO von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses befreit sind. Zu diesem Personenkreis gehören weiters die Psychiater, Psychotherapeuten, Psychologen, Bewährungshelfer und Mitarbeiter anerkannter Einrichtungen zur psychosozialen Beratung und Betreuung. Über das Entschlagungsrecht ist der Mediator vor seiner Vernehmung als Zeuge ausdrücklich zu belehren. Hat der Zeuge nicht ausdrücklich auf sein Entschlagungsrecht verzichtet, so ist seine Aussage nichtig.

5. Hemmung von Fristen während der Mediation

Ein weiterer wichtiger Punkt einer gesetzlichen Regelung der Mediation, der deren Funktionsfähigkeit sicherstellen und die Anwendung fördern soll, ist die Hemmung der **Verjährung und sonstiger Fristen** während des Mediationsgeschehens. Die Mediationsklienten sollen, solange die Mediation im Gang ist, nicht gezwungen sein, wegen drohenden Fristablaufs gerichtliche Verfahren gegeneinander einzuleiten, die der Einigung abträglich sind oder das Mediationsklima stören.

Demgemäß bestimmt § 22, dass der Beginn und die gehörige Fortsetzung einer Mediation durch einen eingetragenen Mediator Anfang und Fortlauf der Verjährung sowie sonstiger Fristen zur Geltendmachung der von der Mediation betroffenen Rechte und Ansprüche hemmen. Es handelt sich also

um eine **Fortlaufhemmung**, die sich auf materiell-rechtliche, nicht auch auf verfahrensrechtliche Fristen bezieht.

Im Fall einer Mediation über Rechte und Ansprüche aus dem Familienrecht erstreckt sich die Hemmungswirkung nicht bloß auf Fristen, die den eigentlichen Mediationsgegenstand betreffen, sondern erfasst ex lege sämtliche wechselseitigen oder von den Parteien gegenseitig wahrzunehmenden **Rechte und Ansprüche familienrechtlicher Art**. Dabei handelt es sich allerdings um dispositives Recht, die Parteien können diese Wirkung einschränken oder ausschließen. Außerhalb des Bereichs des Familienrechts gibt es keine solche ex-lege-Erweiterung der Hemmungswirkung, doch können die Mediationsklienten die Hemmung im Weg einer Vereinbarung auf Fristen erstrecken, die nicht von der Mediation erfasste Ansprüche betreffen. Auch diese Regelungen sollen dazu dienen, das Mediationsverfahren nicht durch parallele Gerichtsverfahren, die zwar nicht das selbe Thema betreffen, mit diesem aber typischer Weise oder nach Auffassung der Parteien in einem engen Zusammenhang stehen, zu belasten und damit den Erfolg der Mediation nicht zu gefährden.

Was den Beginn und das Ende der Fristenhemmung anlangt, so ist die Regelung des § 17 Abs 1 zu beachten. Demnach hat der Mediator den Beginn, die Umstände, aus denen sich ergibt, ob die Mediation gehörig fortgesetzt wurde, sowie das Ende der Mediation zu dokumentieren. Als Beginn der Mediation gilt nach dem Gesetz jener Zeitpunkt, zu dem die Parteien übereingekommen sind, den Konflikt durch Mediation zu lösen, als Ende derjenige Zeitpunkt, zu dem eine der Parteien oder der Mediator erklärt, die Mediation nicht mehr fortsetzen zu wollen, oder zu dem ein Ergebnis erzielt wurde. Diese Aufzeichnungen hat der Mediator mindestens sieben Jahre nach Beendigung der Mediation aufzubewahren.

6. Weitere Regelungselemente

- ➔ Die Zuordnung der Administration der Zivilrechtsmediation zum BMJ erfordert es, diesem auch die notwendige Fachkompetenz zur Wahrnehmung seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck sieht das Gesetz die **Einrichtung eines Beirats für Mediation beim BMJ** vor. Dieser Beirat besteht aus 27 Mitgliedern und wird vom BMJ auf Grund von Vorschlägen repräsentativer Vereinigungen auf dem Gebiet der Mediation, von Berufsvereinigungen und Kammern, in denen am Mediationsgeschehen besonders interessierter Professionen zusammengeschlossen sind, sowie von Bundesministerien, die durch die gesetzliche Regelung der Mediation berührt sind, bestellt.

Aufgabe des Beirats ist die **Beratung des BMJ** in allen Angelegenheiten der Mediation, insb die Mitwirkung bei der Erlassung von Verordnungen über die Ausbildung der Mediatoren sowie die Mitwirkung an Verfahren über die Eintragung von Ausbildungseinrichtungen und Lehrgängen in die entsprechende, gleichfalls vom BMJ zu führende Liste. Weiters hat der Beirat aus seiner Mitte einen aus fünf Personen bestehenden Ausschuss zu wählen, dessen Aufgabe die Mitwirkung am Verfahren über die Eintragung in die Mediatorenliste durch Erstattung von Gutachten ist.

- ➔ Neben der Mediatorenliste hat der BMJ – wie soeben erwähnt - auch eine **Liste der Ausbildungseinrichtungen und Lehrgänge** auf dem Gebiet der Mediation zu führen und elektronisch kundzumachen.

Die Bedeutung der Eintragung in diese Liste erschöpft sich nach dem Gesetz in der Bestimmung, dass die Ausbildung zum Mediator tunlichst in Lehr- und Praxisveranstaltungen eingetragener Ausbildungseinrichtungen und Lehrgänge zu absolvieren ist. Im übrigen indiziert natürlich die Eintragung in die Liste im Hinblick auf die ihr zugrundeliegende Prüfung einen Qualitätsstandard, mit dem das betreffende Institut bei

Ausbildungsinteressenten werben kann. Auch für diese Liste gilt aber, dass die Eintragung nicht Voraussetzung für eine Ausbildungstätigkeit ist.

- Über das eigentliche Mediationsverfahren enthält das ZivMediatG – entsprechend dem Wesen der Mediation – nur ganz wenige Festlegungen. Auf die Regelung des § 17, wonach der Mediator den Beginn, die Umstände, aus denen sich ergibt, dass die Mediation gehörig fortgesetzt wurde, sowie das Ende der Mediation zu **dokumentieren** hat, wurde bereits hingewiesen. Weiters hat der Mediator die Parteien über das Wesen und die Rechtsfolgen der Mediation aufzuklären und diese nach bestem Wissen und Gewissen, persönlich, unmittelbar und gegenüber den Parteien neutral durchzuführen. Schließlich hat der Mediator auf Verlangen der Parteien das Ergebnis der Mediation sowie die zu dessen Umsetzung erforderlichen Schritte schriftlich festzuhalten.

Die übrigen Einzelheiten des Ablaufs der Mediation, insbesondere die Pflichten der Konfliktparteien und des Mediators im Rahmen der Mediation, ergeben sich im Allgemeinen aus dem Mediationsvertrag, den die Beteiligten vor Beginn der Mediation schließen. Über seine Form und seinen Inhalt sagt das Gesetz nichts explizit aus.

- Zur Deckung der aus seiner Tätigkeit entstehenden Schadenersatzansprüchen hat der eingetragene Mediator eine **Haftpflichtversicherung** abzuschließen und während der Dauer seiner Eintragung in die Mediatorenliste aufrecht zu erhalten. Die Mindestversicherungssumme muss 400.000 Euro pro Versicherungsfall betragen. Das Erfordernis einer gesonderten Haftpflichtversicherung entfällt bei denjenigen Mediatoren, für die, wie etwa für Rechtsanwälte und Notare, bereits nach den für sie geltenden standesrechtlichen Vorschriften eine entsprechende – auch die Mediatorentätigkeit deckende – Berufshaftpflichtversicherung besteht.

→ Das neue Recht **tritt** – wie schon eingangs erwähnt – **stufenweise in Kraft**. Mit 7.6.2003, dem auf die Kundmachung des Gesetzes im BGBl folgenden Tag, ist der II. Abschnitt, also die Regelung des Beirats für Mediation beim BMJ, in Kraft getreten.

Das Gesetz regelt in den **Übergangsbestimmungen** auch die Frage, unter welchen Voraussetzungen Personen, die bereits früher eine Ausbildung als Mediator absolviert haben, als fachlich qualifiziert iS des neuen Rechtes gelten. Nach § 34 gilt demnach auch als fachlich qualifiziert, wer spätestens am 30.12.2004 einen Antrag auf Eintragung in die Liste der Mediatoren stellt und eine theoretische und anwendungsorientierte Ausbildung in Mediation im Gesamtausmaß von mindestens 200 Ausbildungseinheiten absolviert hat, die inhaltlich einer Ausbildung nach dem neuen Recht gleichzuhalten ist.

III. **Schlussbemerkung**

Mit der umfassenden gesetzlichen Regelung der Mediation in Zivilrechtssachen hat der österr Gesetzgeber **rechtspolitisches Neuland** beschritten. Österreich gehört damit im internationalen Vergleich zu den Vorreitern einer legislativen Institutionalisierung der Mediation. An sie knüpft sich die Erwartung, dass die breitere Anwendung der Mediation durch einen festen Ordnungsrahmen, durch erhöhte Rechtssicherheit und durch eine Stärkung des Vertrauens des Bürgers in dieses neue Instrument der Konfliktbewältigung gefördert wird.

Zugleich sollte das neue Recht Anstoß für die Rechtspolitik sein, die **Förderung** und **Erweiterung des Einsatzes** alternativer Konfliktregelungsmodelle im Bereich des Zivilrechts, aber auch darüber hinaus zu prüfen. Mit dem ZivMediatG stehen wir also mE in Österreich keineswegs am Ende, sondern erst am Beginn einer weiter und tiefer gehenden **Auseinandersetzung der Rechtspolitik und der Rechtswissenschaft** wie

auch anderer Wissenschaftsdisziplinen mit den Instrumenten alternativer Konfliktregelung. Um dieser Auseinandersetzung eine festere **empirische Grundlage** zu geben, wird es sich empfehlen, die Vollziehung des neuen Rechts und seine Auswirkungen auf den Umgang mit Konflikten nicht nur im Rechtsalltag, sondern überhaupt in unserer Gesellschaft gründlich zu beobachten und umfassend zu evaluieren.